

Verordnungs- und Erstattungsfähigkeit »Verbandmittel« und »sonstige Produkte zur Wundbehandlung«

Am 16.08.2019 ist das Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung (GSAV¹) in Kraft getreten – und damit die Neuregelungen zur Verbandmitteldefinition. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat mit Beschluss vom 20.08.2020^{2,3} eine Abgrenzung von »Verbandmitteln« zu »sonstigen Produkten zur Wundbehandlung« durch eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie vorgenommen. Der Beschluss ist am 02.12.2020 in Kraft getreten.

Übergangsregelung ermöglicht bisherige Versorgung und Verordnung für weitere 12 Monate

Bis 12 Monate nach Inkrafttreten der Anpassung der Arzneimittel-Richtlinie ändert sich bei der Verordnung von »Verbandmitteln« bzw. künftigen »sonstigen Produkten zur Wundbehandlung« für die Versicherten der Leistungsanspruch gegenüber den Krankenkassen nicht. Die bisherige Erstattungspraxis und Zuordnung zu den Verbandmitteln bleiben bis dahin erhalten. Die Richtlinie wurde am 20.08.2020 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss beschlossen und ist am 02.12.2020 in Kraft getreten. Damit bleibt die bisherige Verordnungspraxis noch bis zum 01.12.2021 bestehen.

Was bedeutet das konkret für die Verordnung?

Alle bisher und zukünftig als »Verbandmittel« definierten Produkte sind auch weiterhin ordnungs- und erstattungsfähig. Alle Wundversorgungsprodukte, die bisher und vor dem 11. April 2017 zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht wurden, sind dies auch künftig, zumindest bis zum Ende der 12-monatigen Übergangsfrist, auch wenn sie jetzt als »sonstige Produkte zur Wundbehandlung« gelten. Hierzu sind solche Produkte zu zählen, die ergänzend weitere Eigenschaften besitzen, die der Wundheilung dienen, aber diese Eigenschaft(en) auf einer pharmakologischen, metabolischen oder immunologischen Wirkweise im Körper beruhen. Die 12-monatige Übergangsfrist beginnt mit Inkrafttreten der Anpassung der Arzneimittel-Richtlinie.

¹ vgl. GSAV | Inkrafttreten 16.08.2019

² vgl. Beschluss, TrGr d. AM-RL vom 20.08.2020

³ vgl. Nichtbeanstandung des BMG vom 20.10.2020

Verordnungs- und Erstattungsfähigkeit »Verbandmittel« und »sonstige Produkte zur Wundbehandlung«

Wie geht es weiter?

Hersteller von Produkten, die fortan gemäß Änderung der Arzneimittel-Richtlinie als »*sonstige Produkte zur Wundbehandlung*« gelten, müssen im Rahmen eines Nutzenbewertungsverfahrens beim G-BA einen Antrag stellen, um auch nach der 12-monatigen Übergangsfrist weiterhin erstattungsfähig bleiben zu können.

Zu »*Verbandmitteln*« zählen beispielsweise (Stand | 08/2020)

- Wundverbände, Wund- und Fixierpflaster
- Binden und Verbände zum Fixieren, Stabilisieren, Immobilisieren und Komprimieren
- Kompressen, Saugkompressen mit Superabsorber, Tupfer und Tamponaden
- Verbandmull, Verbandzellstoff, Verbandwatte
- Wundauflagen zur hydroaktiven Wundversorgung, deren Hauptwirkungen im Bedecken von Wunden und/oder Aufsaugen von Wundexsudat bzw. Blut bestehen
- Geruchsbindende Wundauflagen
- Antimikrobielle Wundauflagen
- Keimreduzierende Wundauflagen
- Proteaseninhibierende Wundauflagen
- Hydrogele, konserviert und nicht-konserviert